

Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen für Angehörige von Fremdfirmen

Diese Bestimmungen gelten für Fremdfirmen, die aufgrund eines Auftrags der Forschungszentrum Jülich GmbH im Gelände des Forschungszentrums Arbeiten durchführen (Auftragnehmer).

Die Auftragnehmer haben ihre Betriebsangehörigen und Erfüllungsgehilfen zu verpflichten, diese Bestimmungen während des Aufenthalts im Forschungszentrum zu beachten.

1. Besucherscheine und Ausweise

1.1 Das Betreten des Forschungszentrums einschließlich des vom Forschungszentrum genutzten Teiles des ehemaligen Bundesbahnausbesserungswerkes (BAW) ist nur mit Besucherschein oder Ausweis des Forschungszentrums zulässig. Für das Betreten der Sicherungs- und Kontrollbereiche gelten besondere Bestimmungen. Besucherschein und Ausweis berechtigen grundsätzlich nur zum Aufenthalt im Forschungszentrum während der normalen Dienstzeit.

Zum Aufenthalt außerhalb der normalen Dienstzeit ist vom Leiter der zuständigen Organisationseinheit oder der auftragserteilenden Stelle des Forschungszentrums und vom Objektsicherungsbeauftragten eine Genehmigung einzuholen (Vordruck 41.11.013 „Genehmigung für Fremdfirmen-Mitarbeiter zum Betreten des FZJ ausserhalb der normalen Dienstzeit“).

1.2 Besucherscheine sind in der Wache am Haupteingang, am Eingang Hambacher Tor und am Eingang zum BAW gegen Vorlage eines mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises zu erhalten. Der Besucherschein gilt nur für den Ausstellungstag und ist dem Besuchten nach Beendigung des Besuches zur Abzeichnung und Eintragung der Besuchszeit vorzulegen. Beim Verlassen des Forschungszentrums ist er beim Torposten abzugeben. Personen, die häufiger als drei Tage in der Woche und über eine Woche hinaus das Forschungszentrum aufsuchen, können befristete Ausweise erhalten.

1.3 Ausweise sind rechtzeitig mit Vordruck (41.94.001 „Antrag auf Ausstellung/Verlängerung von FZJ-Firmenausweisen“) bei der auftragserteilenden Stelle des Forschungszentrums zu beantragen. Gegen Vorlage eines mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises können sie nach Erstellung bei der Ausweisstelle in der Hauptwache in Empfang genommen werden.

Ausweise des Forschungszentrums sind nicht übertragbar. Veränderungen jeder Art sind unzulässig. Ausweise sind an den Eingängen bzw. Zufahrten des Forschungszentrums unaufgefordert vorzuzeigen und innerhalb des Forschungszentrums offen zu tragen. Auf Verlangen sind sie Mitarbeitern des Objektsicherungsdienstes auszuhändigen. Der Verlust eines Ausweises ist sofort der Ausweisstelle zu melden.

Ausweise sind nach Abwicklung des Auftrages unaufgefordert an die Ausweisstelle zurückzugeben. Stellen Ausweisinhaber ihre Tätigkeit im Forschungszentrum ein, dann hat der Auftragnehmer deren Ausweise, soweit sie nicht bereits abgegeben sind, unverzüglich einzuziehen und bei der Ausweisstelle abzuliefern. Die Ausweise bleiben Eigentum des Forschungszentrums.

2. Ein- und Ausfuhr

- 2.1 Die Mitarbeiter des Objektsicherungsdienstes sind berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob Auftragnehmer des Forschungszentrums zur Einfuhr, Verwendung und Ausfuhr der in ihrem Besitz befindlichen Sachen befugt sind. Sie können Fahrzeuge, Behältnisse und ggf. Begleitpapiere kontrollieren und Sachen vorläufig in Verwahrung nehmen, wenn der Verdacht einer strafbaren oder ordnungswidrigen Handlung besteht.
- 2.2 Bei der Ein- und Ausfuhr von Geräten und Materialien ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich bei diesen nicht um Eigentum des Forschungszentrums handelt. Ggf. muss ein Entnahme- oder Entleihschein vorgelegt werden.
- 2.3 Die Einfuhr, Verwendung und Ausfuhr gefährlicher, insbesondere radioaktiver Stoffe bedarf der Zustimmung des Forschungszentrums und ist vor Betreten bzw. Verlassen des Forschungszentrums dem Objektsicherungsdienst unaufgefordert anzuzeigen.
- 2.4 Die Ausfuhr von Geräten, Werkzeugen, Materialien und sonstigen Gegenständen des Forschungszentrums bedarf eines Ausfuhrscheines. Der Ausfuhrschein ist bei der Organisationseinheit des Forschungszentrums anzufordern, welche die auszuführenden Gegenstände verwendet. Der Ausfuhrschein ist dem Torposten bei Verlassen des Forschungszentrums unaufgefordert vorzuzeigen.
- 2.5 Die Benutzung von Geräten, Werkzeugen, Materialien und sonstigen Sachen des Forschungszentrums bedarf der Zustimmung des für die Verwaltung dieser Gegenstände Verantwortlichen.

3. Straßenverkehr im Forschungszentrum

- 3.1 Im Forschungszentrum finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung sinngemäß Anwendung. Bei Gebäudeabfahrten ist besondere Sorgfalt geboten (Wartepflicht gemäß § 10 StVO gegenüber dem Straßenverkehr).
- 3.2 Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf markierten Parkplätzen abgestellt werden. Auf allen Straßen und sonstigen Plätzen gilt ausnahmslos das eingeschränkte Halteverbot.
- 3.3 Auf den Straßen des Forschungszentrums beträgt die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- 3.4 Die Weisungen und Zeichen der Mitarbeiter des Objektsicherungsdienstes des Forschungszentrums gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor.

4. Arbeiten in Kontrollbereichen

- 4.1 Die nach der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung besonders gekennzeichneten Kontrollbereiche dürfen nur mit Zustimmung des in diesem Bereich zuständigen Strahlenschutzbeauftragten (SSB) betreten werden. Die Anweisungen des SSB sowie die von ihm näher bezeichneten Regelungen des Forschungszentrums sind zu befolgen.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat dem Forschungszentrum unverzüglich nach Auftragserteilung und vor Aufnahme der Arbeit die persönlichen Daten (Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Wohnung, Nationalität) und auf Anforderung weitere Daten der Personen mitzuteilen, die im Kontrollbereich beschäftigt werden sollen. Bei bestimmten, im Auftrag näher bezeichneten Arbeiten, kann es zusätzlich erforderlich werden, eine Genehmigung nach § 15 Strahlenschutzverordnung einzuholen, Strahlenschutzuntersuchungen durchführen zu lassen und beruflich strahlenexponierte Personen einzusetzen, die einen Strahlenpass besitzen müssen. Arbeiten nach § 15 StrlSchV dürfen nur mit einer gültigen Strahlenschutzvereinbarung aufgenommen werden.

5. Sicherheit der Arbeitsstelle

Nach Auftragserteilung und vor Aufnahme der Arbeiten ist mit dem zuständigen Verantwortlichen des Forschungszentrums eine Sicherheitseinweisung vorzunehmen. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Sicherheit seiner Arbeitsstelle. Darüber hinaus hat er den zuständigen Bauleiter oder Koordinator des Forschungszentrums über alle Gefahren zu unterrichten, die von seiner Arbeitsstelle auf das Forschungszentrum oder Mitarbeiter des Forschungszentrums ausgehen oder ausgehen können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die zur Ausführung des Auftrages notwendigen Arbeits- und Hilfsmittel (z. B. Werkzeuge, Leitern) sowie die ggf. erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und die Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zu unterweisen. Darüber hinaus trägt der Auftragnehmer Sorge dafür, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter eventuell erforderliche Nachweise über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen besitzen (z.B. bei Arbeiten in Lärmbereichen oder Tragen von Atemschutz) sowie die ggf. erforderliche Berechtigung zum Bedienen von Kranen, Flurförderzeugen und Ähnlichem besitzen. Für die Bewachung und Verwahrung von Geräten, Werkzeugen, Baubuden u.a. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen ist das Forschungszentrum nicht verantwortlich.

6. Sonstige Ordnungsvorschriften

- 6.1 Den Anweisungen der für die Ordnung und Sicherheit im Forschungszentrum Verantwortlichen ist Folge zu leisten.
- 6.2 Das Forschungszentrum -vertreten durch den SBV oder dessen Vertreter - ist berechtigt, Personen, die gegen diese Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen verstoßen oder sich betriebstörend verhalten, aus dem Forschungszentrum zu verweisen und ihnen ein erneutes Betreten des Forschungszentrums zu versagen. Dies gilt entsprechend für Personen, welche die für die auszuführenden Arbeiten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers werden hierdurch nicht berührt.
- 6.3 Gebäude oder Bereiche dürfen nur betreten werden, wenn und soweit dies im Rahmen der Auftragsausführung notwendig ist.
- 6.4 Die Benutzung von Geräten, Werkzeugen, Materialien usw. des Forschungszentrums bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der für die Verwaltung dieser Gegenstände Verantwortliche.
- 6.5 Gefährliche Arbeiten z.B. Schweißen in engen Räumen, Arbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen, Wartungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten in Kontrollbereichen, dürfen nur auf der Grundlage eines Arbeitssicherungsverfahrens durchgeführt werden.
- 6.6 Eine über den jeweiligen Auftrag hinausgehende gewerbliche Betätigung insbesondere jede Art von Handel, Verteilung und Verkauf von Druckerzeugnissen, Plakatierung u.ä. ist unzulässig.
- 6.7 Im Forschungszentrum ist grundsätzlich untersagt, was nicht der Abwicklung des Auftrages dient oder ihr entgegensteht; insbesondere sind untersagt:
der Genuss von Alkohol und sonstigen Drogen vor Abschluss der dienstlichen Tätigkeit, das Mitführen von Waffen und Tieren, das Waschen von Fahrzeugen, das ungenehmigte Filmen und Fotografieren, das ungenehmigte Übernachten und ungenehmigtes Feuermachen. Bauschutt, Abfälle und Reststoffe dürfen nicht in das Forschungszentrum verbracht werden. Der Objektsicherungsdienst ist berechtigt, mit Abfällen beladenen Fahrzeugen die Zu- und Durchfahrt des Betriebsgeländes zu verweigern.

6.8 Fundsachen sind beim Objektsicherungsdienst am Haupttor (Fundbüro) abzugeben.

7. Verhalten bei Unfällen

7.1 Alle Unfälle, insbesondere Verkehrsunfälle sowie Ereignisse wie Brand, Explosion, Einsturz, Leitungsbruch, Auslaufen von Öl, Säuren und dergleichen sind unverzüglich der Sicherheitszentrale des Forschungszentrums zu melden. Die Sicherheitszentrale ist jederzeit erreichbar über

- a) Notruf-Nr. 77
- b) Amtsanschluss-Nr. 61-5222, 61-5223
- c) rote Notrufstellen auf dem Forschungsgelände.

7.2 Dem Geschäftsbereich Sicherheit und Strahlenschutz (S) ist von jeder Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft eine Kopie auszuhändigen.

8. Verhalten bei Gefahrenlage

8.1 Bei Gefahrenlage erfolgt eine Warndurchsage der Sicherheitszentrale über das Lautsprecheretz des Forschungszentrums in Gebäuden und im Freien. Den Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

8.2 Lautet die Warndurchsage

„Räumungsbereitschaft“

so ist die Arbeit einzustellen, bei Aufenthalt im Freien ist das nächstgelegene Gebäude aufzusuchen; die weiteren Durchsagen sind abzuwarten.

Bei Warndurchsage

„Soforträumung“

haben sich die Mitarbeiter der Fremdfirmen sofort der Räumungsbewegung der Mitarbeiter des Forschungszentrums des jeweiligen Gebäudes anzuschließen. Handelt es sich um eine Gebäuderäumung, ist der ausgewiesene Sammelplatz aufzusuchen. Bei einer Gesamträumung des Forschungszentrums ist das Forschungszentrum auf den vorgesehenen Fluchtwegen zu verlassen. Keinesfalls darf dem allgemeinen Kraftfahrzeugstrom entgegengefahren oder dieser in irgendeiner Weise behindert werden. Die geräumten Bereiche dürfen erst nach Freigabe des Forschungszentrums erneut betreten werden.